

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie (654 d.B.)

über die Regierungsvorlage (628 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie (654 d.B.) über die Regierungsvorlage (628 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 1 wird in § 3 Abs 1 Z 2 der Wert "5 000" auf "30 000" geändert.

II. In Artikel 1 wird in § 5 Abs 1 im 1. Satz nach der Wortfolge "über eine Konzession nach § 4 Abs. 1 WAG 2007" die Wortfolge "oder nach § 3 Abs. 1 WAG 2007" eingefügt.

Begründung

Ad I.

Anhebung der Einzelanlegerbeschränkung von 5.000 auf 30.000 Euro pro Projekt und Jahr: Die vorgesehene Obergrenze von 5.000 Euro, die für Teilbereiche des Crowdfunding und für einen Teil der Anleger vorgeschlagen wird, wird abgelehnt. Grundsätzlich sollte ein_e Anleger_in selbst die Entscheidung treffen, welche Beträge er /sie in riskantere Veranlagungen investiert. Diese starke Reglementierung erweckt den Eindruck, als wolle man Investor_innen vor sich selbst schützen, anstatt Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung zu ergreifen. Das Beispiel Großbritanniens beispielsweise zeigt, dass Crowdfunding auch ganz ohne persönliche Investitionsbeschränkungen funktionieren kann bzw. sogar sehr gut funktioniert, ohne dabei den Anlegerschutz zu vernachlässigen. Nicht zuletzt deshalb konnte sich Großbritannien zu dem mit Abstand größten Markt für Equity-Based-Crowdfunding in Europa entwickeln.

Ad II.

Es entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage, weshalb Inhabern einer „großen Konzession“ nach § 3 Abs 1 WAG Geschäftsfelder versagt bleiben sollen, die einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen (kleine Konzession) offen stehen. Dies soll durch die Ergänzung in § 5 Abs 1 korrigiert werden.

N. Scheuch
(SCHEUCH)

Joachim
(WACHT)

Joachim

Joachim

N. (ALM)